

---

**Schlagzeile:**  
**Mandat der Stabilization Force (SFOR) befindet sich im  
Einklang mit der VN-Charta**

---

**Fakten:**

Mit großer Mehrheit beschloss der Deutsche Bundestag am 13. Dezember 1996 die Teilnahme der Bundeswehr an der sog. Stabilization Force (SFOR), welche die Fortführung der militärischen Absicherung des Abkommens von Dayton von der sog. Implementation Force (IFOR) übernimmt. In einer der Abstimmung vorausgegangenen Debatte vertraten mehrere Abgeordnete die Auffassung, dass nicht die Organisation des Nordatlantikvertrages (NATO), sondern die Vereinten Nationen (VN) die Umsetzung des militärischen Teils im Abkommen von Dayton übernehmen sollten.

**Kommentar:**

Der Beitrag der Teilnehmerstaaten der SFOR zur weiteren militärischen Absicherung des Abkommens von Dayton - und damit auch die Mitwirkung der Bundeswehr - wirft Völkerrechtsfragen auf, die sich der Staatengemeinschaft seit dem Wegfall des Ost-West-Gegensatzes bereits mehrere Male gestellt haben. Primär geht es dabei um die Zulässigkeit der Anwendung militärischer Gewalt zur Durchsetzung einer Resolution des VN-Sicherheitsrates. Zwar ist zuzugeben, dass die "Transmissionspyramide" heutiger *Peace-keeping-Missionen* nicht mehr den traditionellen Kategorien entspricht. In der Tat unterstützte bereits 1994 eine internationale Streitmacht, die sog. Rapid Reaction Force (RRF), die laufende Mission der UNPROFOR. Ähnliches geschah 1995 mit der für die militärische Absicherung des Abkommens von Dayton zunächst betrauten IFOR. Wie bei der SFOR bestand das militärische Oberkommando dort bei der Regionalorganisation NATO in Zusammenspiel mit den Teilnehmerstaaten der IFOR.

Gleichwohl ist die Neudefinition der "Transmissionspyramide" bei Friedensmissionen kein Selbstzweck. Vielmehr orientiert sich diese an den tatsächlichen Notwendigkeiten im Zusammenhang mit einem bewaffneten Konflikt: Einerseits war die UNPROFOR nicht - wie es eines der ursprünglichen Charakteristika von *peace-keeping* war - im Anschluss an einen bereits gefundenen Waffenstillstand tätig, sondern innerhalb eines "offenen" bewaffneten Konfliktes. Andererseits stellte gerade die Abstützung einer Waffenstillstandsvereinbarung einen traditionellen Fall des *peace-keeping* durch die Vereinten Nationen dar. Dennoch wurde mit der IFOR eine internationale Streitmacht entsandt, um eine

wirksame Absicherung des Daytoner Abkommens zu ermöglichen.

Völkerrechtliche Rechtsgrundlage blieb aber stets eine Resolution des VN-Sicherheitsrates. Gemäß Art. 1 Ziff. 1 VN-Charta gehört es zu den Hauptaufgaben der Weltorganisation, "den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen". Diese Aufgabe der Friedenssicherung einschließlich einer Absicherung von Waffenstillstandsvereinbarungen unter Berücksichtigung der nach Kap. VII VN-Charta denkbaren "robusten" Maßnahmen - mithin einem "*peace-keeping* der zweiten Generation" - ist aber keineswegs auf die VN selbst beschränkt. Dies ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass der Weltorganisation bislang keine "stehende" VN-Streitmacht i.S.d. Art. 43 VN-Charta einsetzbar zur Verfügung steht.

Vielmehr erlaubt die VN-Charta insbesondere bei regionalen Konflikten eine Einbeziehung regionaler Sicherheitsstrukturen. Hierzu kann auch die NATO gezählt werden. Zwar wurde diese Organisation zunächst als Verteidigungsbündnis gegründet. Gleichwohl sind die Handlungen der NATO nicht auf Maßnahmen der kollektiven Selbstverteidigung i.S.d. Art. 5 NAV beschränkt. Unbeschadet der soeben erwähnten Norm ergibt sich aus einer Zusammenschau der übrigen Bestimmungen des NAV ebenfalls keine geographische Einschränkung des Handlungsgebietes der NATO. In dynamischer Auslegung des NAV kann die NATO nach dem Wegfall des Ost-West-Gegensatzes gleichermaßen einen Beitrag zur Friedenssicherung in Europa leisten. Dabei hat sich die NATO jeweils auf eine autorisierende Resolution des VN-Sicherheitsrates zu stützen. Mit seiner Resolution vom 12. Dezember 1996 legitimiert der Sicherheitsrat eine internationale Streitmacht zur Fortsetzung der militärischen Absicherung des Abkommens von Dayton. Dabei schließt dieses Mandat militärische Maßnahmen nach Kap. VII VN-Charta, d.h. auch jenseits der Selbstverteidigung, ausdrücklich mit ein.

Indem sich die NATO in Zusammenarbeit mit weiteren Staaten der Erfüllung dieses Mandates annimmt, bedient sich die Weltorganisation zur Durchführung der Friedensmission im ehemaligen Jugoslawien in Einklang mit dem Völkerrecht einer regionalen Sicherheitsstruktur.